

Entwurf
Abteilung 11 / Stand 21.07.2014

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Stmk. BHG – Leistungs- und Entgeltverordnung – LEVO-StBHG geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 24a Abs. 2, § 25a Abs. 2 und § 46 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes – StBHG, LGBl. Nr. 26/2004 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. /2014, wird verordnet:

Die Stmk. BHG – Leistungs- und Entgeltverordnung, LGBl. Nr. 43/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 50/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2004 über die Festlegung von Leistungen und Leistungsentgelten sowie Kostenzuschüssen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung – LEVO-StBHG)“

2. *Vor § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:*

**„1. Abschnitt
Leistungen und Leistungsentgelte“**

3. *§ 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Unter Grad der Beeinträchtigung ist jener Zustand des Menschen mit Behinderung zu verstehen, der auf Grund der im Einstufungsformular (Anlage 4) festgelegten Kriterien und Punktezahlen festgestellt wird. Der Grad der Beeinträchtigung ist nur bei der Gewährung von Hilfeleistungen gemäß §§ 8, 16 und 18 StBHG zu ermitteln.“

4. *Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

(4) Für Menschen mit Behinderung im SeniorInnenenalter kann zusätzlich ein SeniorInnenzuschlag (Anlage 2, Hilfeleistungen I.A) zuerkannt werden, wenn diese Personen aufgrund des fortgeschrittenen Lebensalters einen erhöhten Bedarf an Betreuung, Begleitung oder Unterstützung aufweisen.

5. Nach § 3 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt Kostenzuschüsse

§ 3a

Kostenzuschüsse

Auf Antrag sind Menschen mit Behinderung folgende Kostenzuschüsse zu gewähren:

1. Kostenzuschüsse für Therapien (§ 3b)
2. Kostenzuschüsse für Hilfsmittel (§ 3c)
3. Kostenzuschüsse für die behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen (§ 3d)
4. Kostenzuschüsse für notwendige behinderungsbedingte bauliche Maßnahmen (§ 3e)
5. Kostenzuschüsse für die Inanspruchnahme qualifizierter Gebärdensprachdolmetschleistungen (§ 3f)

§ 3b

Kostenzuschüsse für Therapien

(1) Für folgende Therapien wird ein Kostenzuschuss gewährt:

1. Physiotherapie,
2. Ergotherapie,
3. Psychotherapie,
4. Logopädie,
5. Psychologische Behandlung,
6. Musiktherapie.

(2) Kostenzuschüsse gemäß Abs. 1 werden nur gewährt, wenn

1. die Therapie medizinisch anerkannt ist und von einer hierzu befugten Person durchgeführt wird und
2. eine Leistungsverpflichtung eines Sozialversicherungsträgers für diese Therapie nicht oder nur zum Teil besteht.

(3) Bei Gewährung psychotherapeutischer und psychologischer Behandlung ist der Bezirksverwaltungsbehörde ab der elften Sitzung ein Konzept vorzulegen, in welchem darzulegen ist, aus welchen Gründen und in welchem Ausmaß weitere Behandlungen notwendig sind.

(4) Die Höhe des Kostenzuschusses beträgt – nach Abzug der von einem Sozialversicherungsträger allfällig übernommenen Kosten – höchstens 24 Euro pro Stunde. Für Behandlungen, die weniger als eine Stunde dauern, ist der Kostenzuschuss aliquot der tatsächlich aufgewendeten Behandlungszeit zu gewähren. Die Begrenzung der Höhe des Kostenzuschusses gilt nicht für Einrichtungen, mit denen das Land Steiermark vertraglich anderes vereinbart hat.

(5) Die Höhe des Kostenzuschusses für die Inanspruchnahme einer Therapie im Ausland richtet sich nach dem Kostenzuschuss, der für diese Heilbehandlung im Inland gewährt würde.

§ 3c

Kostenzuschüsse für Hilfsmittel

(1) Der Kostenzuschuss für Hilfsmittel beträgt 50 %, sofern das Hilfsmittel weder von einem Sozialversicherungsträger noch von einem anderen Kostenträger finanziert wird.

(2) Übernimmt der Sozialversicherungsträger oder ein anderer Kostenträger einen Teil der Kosten des Hilfsmittels, beträgt der Kostenzuschuss höchstens 30 % und darf die Restkosten nicht übersteigen.

(3) Der Kostenzuschuss wird nur unter der Zugrundelegung der Kosten für das kostengünstigste und am besten geeignete Hilfsmittel gewährt.

(4) Für Hilfsmittel zur Rehabilitation wird kein Kostenzuschuss gewährt.

§ 3d

Kostenzuschüsse für die behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen

(1) Für auf Grund der individuellen Bedarfe eines Menschen mit Behinderung erforderliche Ausstattungen bei der Neuanschaffung oder beim Umbau von Kraftfahrzeugen wird ein Kostenzuschuss in Höhe von maximal 2.600 Euro gewährt.

(2) Ein Antrag auf Kostenzuschuss gemäß Abs. 1 kann frühestens nach fünf Jahren neuerlich gestellt werden.

§ 3e

Kostenzuschüsse für notwendige behinderungsbedingte bauliche Maßnahmen

(1) Sind auf Grund der individuellen Bedarfe eines Menschen mit Behinderung bauliche Maßnahmen beim Neubau, beim Zubau und bei Änderungen von Wohnungen oder Wohnhäusern erforderlich, wird auf Antrag ein Kostenzuschuss gewährt.

(2) Ein Kostenzuschuss wird nur für in der Steiermark gelegene Wohnungen/Wohnhäuser gewährt.

(3) Dem Antrag auf Kostenzuschuss sind eine Aufstellung der geplanten behinderungsbedingten Maßnahmen und deren Kosten sowie der Nachweis, dass die Wohnung/das Wohnhaus dem Menschen mit Behinderung als Hauptwohnsitz dient, anzuschließen.

(4) Der Kostenzuschuss ergibt sich aus dem Betrag der notwendigen Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes abzüglich eines Eigenleistungsanteiles von 20% und ist mit dem 40-Fachen des Richtsatzes gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 lit. a StBHG begrenzt.

(5) Ein neuerlicher Kostenzuschuss für die gleiche bauliche Änderung kann frühestens nach fünf Jahren gewährt werden.

§ 3f

Kostenzuschüsse für die Inanspruchnahme qualifizierter Gebärdensprachdolmetschleistungen

(1) Für die Inanspruchnahme von Dolmetschtätigkeit für die österreichische Gebärdensprache wird Gehörlosen oder schwerst hörbeeinträchtigten Personen über Antrag ein Kostenzuschuss – ausgenommen für die Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes und für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen – gewährt, wenn die Kosten nicht von einem anderen Rechtsträger oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens übernommen werden und eine qualifizierte Übersetzung von Lautsprache in Gebärdensprache oder von Gebärdensprache in Lautsprache für die Lebensbewältigung der Antragstellerin/des Antragstellers erforderlich ist.

(2) Die Höhe des Kostenzuschusses beträgt

1. pro halbe Stunde Dolmetschtätigkeit 27 Euro und
2. pro Stunde Zeitversäumnis 23 Euro.

(3) Zusätzlich zum Kostenzuschuss werden die Kosten der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Ist nachweisbar, dass die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder die Benützung des eigenen Personenkraftwagens kostengünstiger ist, erfolgt die Verrechnung von Kilometergeld.“

6. § 3a erhält die Paragraphenbezeichnung § 3g.

7. Vor § 3g wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„3. Abschnitt Schlussbestimmungen“

8. Nach § 3g wird folgender § 3h eingefügt:

„§ 3h

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. /2014

(1) MitarbeiterInnen von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. /2014 sowohl das 50. Lebensjahr vollendet haben, als auch bis zu

diesem Zeitpunkt über mehr als 8000 Stunden Berufspraxis bei einer Einrichtung/einem Dienst der Behindertenhilfe innerhalb der letzten zehn Jahre verfügen, gelten – vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufgesetzes – als qualifiziert.

(2) MitarbeiterInnen von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. /2014 in den Hilfeleistungen IV.A. ‚Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen‘, IV.B. ‚Teilzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen‘, IV.C. ‚Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen‘, V.A. ‚Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen‘ und VI.A. ‚Mobile sozialpsychiatrische Betreuung‘ der Anlage 1 der Stmk. BHG – Leistungs- und Entgeltverordnung, LGBI. Nr. 43/2004 zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 50/2014, tätig waren und die eine Grundqualifikation gemäß Anlage 1 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBI. Nr. /2014 nachweisen können, gelten für die entsprechende Hilfeleistung gemäß Anlage 1 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. /2014 als qualifiziert.

(3) MitarbeiterInnen von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. /2014 in den Hilfeleistungen IV.A. ‚Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen‘, IV.B. ‚Teilzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen‘, IV.C. ‚Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen‘, V.A. ‚Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen‘ und VI.A. ‚Mobile sozialpsychiatrische Betreuung‘ der Anlage 1 der Stmk. BHG – Leistungs- und Entgeltverordnung, LGBI. Nr. 43/2004 zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 50/2014, tätig waren und die keine Grundqualifikation gemäß Anlage 1 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBI. Nr. /2014 nachweisen können, gelten für die entsprechende Hilfeleistung gemäß Anlage 1 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. /2014 bis 31. Dezember 2018 als qualifiziert. Haben diese MitarbeiterInnen bis zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung zur ‚Akademischen Fachkraft für Sozialpsychiatrie‘ oder eine gleichwertige Ausbildung (60 ECTS) oder die Ausbildung zur/zum Psychotherapeuten/in jeweils in einer Ausbildungseinrichtung, welche vom Bund oder von einem Land anerkannt ist, absolviert, gelten sie auch über diesen Zeitpunkt hinaus für die entsprechende Hilfeleistung als qualifiziert.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. /2014 aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen zuerkannte Hilfeleistung I.A. ‚Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung‘ gilt ab Inkrafttreten der Novelle LGBI. Nr. /2014 als aufgrund der Rechtslage der Novelle LGBI. Nr. /2014 zuerkannt.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. /2014 aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen zuerkannten Hilfeleistungen II.A. ‚Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ‘, II.B. ‚Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur‘ und V.A. ‚Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen‘ werden bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2015 gewährt.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. /2014 aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen zuerkannten Hilfeleistungen II.C. ‚Berufliche Eingliederung Arbeitstraining‘, II.D. ‚Berufliche Eingliederung in Werkstätten‘, II.E. ‚Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit‘, V.B. ‚Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Menschen - Zusatzpaket Diagnostik‘ und V.C. ‚Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Menschen - Arbeitsrelevante Kompetenzförderung‘ werden bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2015 gewährt. Rechtskräftige Entscheidungen gemäß § 8 StBHG im Zusammenhang mit Lehrverhältnissen gemäß § 8b BAG treten spätestens mit Ende der Lehrverhältnisse außer Kraft.

(7) Rechtskräftige Bewilligungen für die Hilfeleistungen II.A. ‚Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ‘ und/oder II.B. ‚Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur‘ und/oder II.C. ‚Berufliche Eingliederung Arbeitstraining‘ und/oder II.D. ‚Berufliche Eingliederung in Werkstätten‘ und/oder II.E. ‚Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit‘ und/oder V.B. ‚Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Menschen - Zusatzpaket Diagnostik‘ und/oder V.C. ‚Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Menschen - Arbeitsrelevante Kompetenzförderung‘ jeweils in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBI. Nr. /2014 bleiben für jene Einrichtungen der Behindertenhilfe, die Hilfeleistungen gemäß Abs. 5 und 6 erbringen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 in Kraft. Die Verrechnung dieser Hilfeleistungen erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage 2 in der Fassung vor der Novelle LGBI. Nr. /2014.

(8) Einrichtungen der Behindertenhilfe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. /2014 über rechtskräftige Bewilligungen für die Hilfeleistungen II.A. ‚Beschäftigung in

Tageswerkstätten produktiv/kreativ‘ und/oder II.B. ‚Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur‘ jeweils in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. /2014 verfügen, haben innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. /2014 neue Betriebskonzepte für die Hilfeleistung II.A. ‚Tagesbegleitung und Förderung‘ in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. /2014 zur Bewilligung vorzulegen. Bis zur Erteilung der Bewilligung ist in diesem Fall die Hilfeleistung II.A. ‚Tagesbegleitung und Förderung‘ zu erbringen und richtet sich die Aufsicht über die ordnungsgemäße Ausübung dieser Hilfeleistung nach der Anlage 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. /2014. Die Verrechnung der Hilfeleistung II.A. ‚Tagesbegleitung und Förderung‘ erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. /2014.

(9) Einrichtungen der Behindertenhilfe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. /2014 über rechtskräftige Bewilligungen für die Hilfeleistung II.C. ‚Berufliche Eingliederung Arbeitstraining‘ und/oder II.D. ‚Berufliche Eingliederung in Werkstätten‘ und/oder II.E. ‚Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit‘ jeweils in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. /2014 verfügen, haben innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. /2014 neue Betriebskonzepte für die Hilfeleistung II.B. ‚Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt‘ in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. /2014 zur Bewilligung vorzulegen. Bis zur Erteilung der Bewilligung ist in diesem Fall die Hilfeleistung II.B. ‚Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt‘ zu erbringen und richtet sich die Aufsicht über die ordnungsgemäße Ausübung dieser Hilfeleistung nach der Anlage 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Novelle LGBl. Nr. /2014. Die Verrechnung der Hilfeleistung II.B. ‚Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt‘ erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. /2014.“

9. Die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibungen), 2 (Entgeltkatalog), 3 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) und 4B (Beiblatt für den Assessmentbogen/Erhebung des Grades der Beeinträchtigung) werden neu erlassen. Die Kundmachung der Anlagen erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2.

10. Dem § 5 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. /2014 treten der Titel, die Abschnittsbezeichnungen, § 2 Abs. 1 und 4, §§ 3a bis 3h und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 Teil B mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

11. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Außerkräfttreten

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 2009 über die Festlegung von Erkrankungen, die nicht als Beeinträchtigungen gelten, und über Zuschüsse zu Heilbehandlungen und Hilfsmitteln sowie für die Ausstattung von Kraftfahrzeugen und für bauliche Änderungen von Wohnungen/Wohnhäusern (Kostenzuschussverordnung-StBHG), LGBl. Nr. 97/2010 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2014, tritt mit 1. Jänner 2015 außer Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves